

## ZUSAMMENFASSUNG ZUM PROGRAMM UND DEN WERTPAPIEREN

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht notwendigerweise angesprochen werden müssen, können in der Nummerierung Lücken auftreten.

Auch wenn in der Zusammenfassung wegen des Typs von Wertpapieren und Emittent möglicherweise Angaben zu einem bestimmten Punkt erforderlich sind, kann es dennoch sein, dass keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	<b>Einleitung und Warnhinweise.</b>	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Informationsmemorandum (das "<b>Informationsmemorandum</b>") zu lesen. Eine Entscheidung über die Anlage in die Anleihen (die "<b>Anleihen</b>") aus dem Programm zur Begebung von Anleihen (das "<b>Programm</b>") des Staates Israel (der "<b>Emittent</b>" oder der "<b>Staat Israel</b>") sollte auf der Grundlage einer Prüfung des gesamten Informationsmemorandums sowie etwaiger per Verweis einbezogener Informationen getroffen werden.</p> <p>Nach der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/71/EU ("<b>Prospektrichtlinie</b>") im jeweiligen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt der Emittent in diesem Mitgliedstaat in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzungen keiner zivilrechtlichen Haftung, es sei denn, diese sind irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Informationsmemorandums gelesen werden, oder sie stellen, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Informationsmemorandums gelesen werden, nicht die Schlüsselinformationen bereit, die der Anleger für seine Entscheidung bezüglich einer Anlage in die Anleihen benötigt.</p> <p>Falls vor einem Gericht in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Ansprüche aufgrund der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der Kläger nach dem nationalen Recht des Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Ansprüche geltend gemacht werden, verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung des Informationsmemorandums vor Prozessbeginn zu tragen.</p>
A.2	<b>Zustimmung zur Nutzung des Informationsmemorandums.</b>	<p>Bestimmte Tranchen der Anleihen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in jedem Mitgliedsstaat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat unter Umständen angeboten werden, unter denen keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Prospektrichtlinie vorliegt. Ein solches Angebot wird als "<b>Öffentliches Angebot</b>" bezeichnet.</p>

		<p>Der Emittent stimmt der Verwendung dieses Informationsmemorandums in Verbindung mit dem Öffentlichen Angebot der Anleihen durch die Development Company for Israel (International) Limited (der "<b>Vermittler</b>") in [Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Polen, Spanien, Schweden, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich] zu (die "<b>Länder des Öffentlichen Angebots</b>"), wobei diese Zustimmung</p> <p>(a) nur in Hinblick auf die jeweiligen Tranchen der Anleihen gilt;</p> <p>(b) nur vom 1. Tag des Monats bis zum 14. Tag des Monats bis zum Emissionstag ("<b>Emissionstag</b>") bei Anleihen gilt, die am 15. Tag des Monats begeben werden, oder ab dem 15. Tag des Monats, der dem Emissionstag vorausgeht, wenn die Anleihen am 1. Tag des Monats begeben werden oder (ausschließlich im Falle von Mazel Tov Savings Bonds) vom 1. Tag des Monats, der dem Emissionstag vorausgeht bis zum letzten Tag dieses Monats; und</p> <p>(c) sich nur auf die Nutzung dieses Informationsmemorandums zur Vornahme des Öffentlichen Angebots der jeweiligen Tranche der Anleihen in den Ländern des Öffentlichen Angebots erstreckt.</p> <p><b>Zum Zeitpunkt des Öffentlichen Angebots gegenüber einem Anleger hat der Vermittler die Anleger über die Bedingungen des Öffentlichen Angebots der jeweiligen Anleihen zu informieren.</b></p>
--	--	---

<b>ABSCHNITT B – DER EMITTENT</b>		
<b>B.17</b>	<b>Rating.</b>	Das langfristige Rating des Emittenten aus der Währungsbewertung zum Datum dieses Informationsmemorandums lautet: A1 (Moody's Investors Service, Inc.), A+ (Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited) und A+ (Fitch Ratings Ltd). Für das Programm und die auszugebenden Anleihen wurde kein Rating erteilt.
<b>B.47</b>	<b>Beschreibung des Emittenten, insbes. seiner Wirtschaftssituation.</b>	<p>Der Staat Israel ist ein staatlicher Emittent mit Sitz in Israel.</p> <p>Im Jahr 2016 ist die israelische Wirtschaft um 4,0 % gewachsen; dies stellt eine Steigerung gegenüber den Jahren 2015 und 2014 dar, in denen die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts ("<b>BIP</b>") bei 2,6 % bzw. 3,5 % lag. Die Abnahme der Wachstumsrate in 2014 und 2015 im Vergleich zu 2013, als eine Wachstumsrate von 4,2% verzeichnet wurde, ist auf exogene Faktoren zurückzuführen, einschließlich des Rückgangs der Weltwirtschaft (welcher zum Rückgang des Israelischen Exports beigetragen hat), der Aufwertung des Israelischen Schekels („<b>ILS</b>“) und der Operation Protective Edge, einer defensiven Militäroperation, welche im Juli und August 2014 als Antwort auf das Abfeuern von Raketen durch Hamas aus dem Gazastreifen nach Israel im Sommer 2014 stattfand. Im Jahr 2016 stieg das BIP um 4,5%, 5,5%, 4,2% und 4,4% jeweils im ersten, zweiten, dritten und vierten Quartal, jeweils im</p>

		<p>Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal.</p> <p>Während des ersten Quartals 2017 ist die Wachstumsrate um 0,6% gesunken, was einen scharfen Rückgang in der Anzahl der Pkw widerspiegelt, die in 2017 im Vergleich zu 2016 verkauft wurden; in Vorwegnahme auf eine Änderung der Besteuerung von neuen Autos, welche zu Beginn 2017 in Kraft trat, gab es in der zweiten Hälfte 2016 einen Anstieg der Autokäufe. In dem zweiten Quartal 2017 stieg die Wachstumsrate auf 2,7% aufgrund der gestiegenen Zahl der Autokäufe, die nunmehr wieder der Zahl im ersten Quartal 2016 entsprach.</p> <p>Das Produkt nach Wirtschaftssektor (berechnet als BIP abzüglich der bestimmten allgemeinen staatlichen Dienstleistungen, der Dienstleistungen privater nicht wirtschaftlicher Organisationen und der Wohnungsbeschaffung) wies im ersten, zweiten und dritten Quartal 2015 eine geringe Wachstumsrate von jeweils 2,5%, -0,3% und 1,2% auf. Im vierten Quartal 2015, stieg die Wachstumsrate auf 4,4% an und diese vergleichsweise hohe Wachstumsrate setzte sich im Jahr 2016 fort, als im ersten, zweiten, dritten und vierten Quartal entsprechend 4,1%, 6,2%, 5,1% und 5,2% Wachstum des Produkts nach Wirtschaftssektor verzeichnet wurden. Die Gesamtwachstumsrate für 2016 betrug somit 4,2% und übertraf somit die Wirtschaftssektorstichtungsrate in Höhe von 2,7% in 2015.</p> <p>Das Wachstum beim Konsum der Privathaushalte hat sich 2016 im Vergleich zu 2015 erhöht, wobei der Gesamtprivatkonsum in 2016 bei 674,9, 2015 bei 636,1, 2014 bei 611,9 und 2013 bei 585,8 (in Milliarden der Israelischen Schekels ("NIS") bei gleichbleibenden Preisen des Jahres 2015) lag. 2016 ist die feste Bruttokapitalbildung um 11,9% gestiegen, und hat sich somit von einem Rückgang von 0,8% in 2015 und einem Anstieg um 0,8% in 2014 erholt.</p>
<p><b>B.48</b></p>	<p><b>Staatsfinanzen und Handelsbilanz.</b></p>	<p><b>Zahlungsbilanz und Außenhandelsbilanz</b></p> <p>2016 wies Israel in der Leistungsbilanz einen Überschuss von 3,9 % des BIP und damit einen Rückgang gegenüber dem Überschuss von 5,1 % des BIP auf, der 2015 verzeichnet wurde. Damit wird der Trend des gesamten letzten dreizehn Jahre fortgesetzt, in dem die Leistungsbilanz immer Überschüsse aufwies. Der Rückgang der Überschüsse in 2016 ist überwiegend auf den starken Anstieg des Waren- und Güterimports zurückzuführen. Israel ist Partei eines Freihandelsabkommens mit seinen großen Handelspartnern und eine der wenigen Nationen, die Freihandelsabkommen sowohl mit den Vereinigten Staaten als auch der Europäischen Union abgeschlossen haben.</p> <p>Nach einem Rückgang von Import und Export von Waren und Dienstleistungen im Jahr 2015, stiegen Import und Export in 2016. Daraus resultierend sank der israelische Nettoexport nach dem hohen Überschuss von USD 8,9 Mrd. in 2015 auf USD 6,6 Mrd. in 2016. Im Vergleich zu 2015 stieg der reale Export in NIS in 2016 um 2,5%, während Importe um 9,4% stiegen. Der Rückgang des israelischen Güterexports in 2016 (in USD zum aktuellen Kurs) spiegelte rückläufige Exporte in die USA (-2,9%), die EU (-1,9%), Asien (-11,8%) und andere Regionen (ohne Asien – 4,7%) wider. Dementsprechend stieg in 2016 der</p>

	<p>Anteil der Exporte in die EU um 1,0% (von 25,1% in 2015 auf 26,0% in 2016), der Anteil der Exporte in die USA stieg um 0,8 % (von 28,3% in 2015 auf 29,0% in 2016) und der Anteil der Exporte in andere Regionen (ohne Asien) um 0,2% (von 19,0% in 2015 auf 19,2 % in 2016). Andererseits ging der Exportanteil nach Asien um 1,9% (von 27,6% in 2015 auf 25,8% in 2016) zurück.</p>
	<p>Dem Abwärtstrend des Warenimports und –exports der ersten drei Quartale aus 2015 folgend, zeichnete sich im vierten Quartal 2015 ein Aufwärtstrend ab. Nach einem Rückgang um 0,2% im ersten Quartal 2016 wuchs im zweiten, dritten und vierten Quartal 2016 der Warenexport (in USD zum aktuellen Kurs) um jeweils 1,6%, 0,4% und 2,1%. Dieser Aufwärtstrend setzte sich im ersten Quartal 2017 mit einem Anstieg um 1,5% fort. Der Güterimport stieg im ersten, zweiten, dritten und vierten Quartal 2016 um jeweils 0,5%, 4,5%, 0,8% und 2,2%, und sank im ersten Quartal 2017 um 0,3 %.</p> <p><b>Finanzpolitik</b></p> <p>Der Vorschlag des Haushalts- und Wirtschaftsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde im November 2015 und für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 im Dezember 2016 durch die Knesset genehmigt. In dem genehmigten Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 lag das Defizit bei 2,9% des BIP für die Jahre 2015 und 2016 und einer Revision des Haushaltsplans folgend liegt das geplante Defizit für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bei 2,9% des BIP für die Jahre 2017 und 2018.</p> <p>Im Jahr 2016 betrug das Haushaltsdefizit 2,1 % des BIP, womit es unter dem geplanten Haushaltsdefizit für dieses Jahr lag. Seit dem Jahr 2009 war das Haushaltsdefizit insgesamt, mit Ausnahme des Jahres 2012, zurückgegangen. Im Jahr 2009 betrug das Haushaltsdefizit 4,8 % wegen der verringerten Steuereinnahmen aufgrund der weltweiten Finanzkrise (das für 2009 geplante Haushaltsdefizit lag bei 6 %); 2010 3,5 % des BIP (das für 2010 geplante Haushaltsdefizit lag bei 5,5 %); 2011 3,1 % (das für 2011 geplante Haushaltsdefizit lag bei 3,0 %); 2012 3,9% (das für 2012 geplante Haushaltsdefizit lag bei 2,0 %); 2013 3,1% (das für 2013 geplante Haushaltsdefizit lag bei 4,3 %); 2014 2,7% (das für 2014 geplante Haushaltsdefizit lag bei 3,0 %); 2015 2,1% (das für 2015 geplante Haushaltsdefizit lag bei 2,9 %) und 2016 2,1% (das für 2016 geplante Haushaltsdefizit lag bei 2,9 %).</p> <p>In Einklang mit der langfristigen Finanzpolitik der Regierung sind die Staatsausgaben auf das in dem durch die Knesset im Mai 2010 verabschiedeten, im März 2014 und im Rahmen des Haushaltsplanes 2015/2016 erneuerten Gesetz zur Defizitverringerung und Beschränkung der der Haushaltsausgaben festgelegte Limit zu beschränken. Das gegenwärtige Gesetz sieht vor, dass das tatsächliche Wachstum der Staatsausgaben das durchschnittliche Wachstum der Bevölkerung der letzten drei Jahre plus das Verhältnis des mittelfristigen Schuldenziels (50%) und das gegenwärtige Verhältnis von Verschuldung zum BIP nicht überschreiten soll. Der Anstieg der Ausgaben, die sich aus dieser neuen Regelung ergeben, gestattet einen konstanten Anstieg der Ausgaben pro</p>

		<p>Kopf. Die neue Regelung wird auf dem durchschnittlichen Wachstum der Bevölkerung in drei Jahren basieren, um einen konstanten Anstieg der Ausgaben pro Kopf sicherzustellen.</p> <p>Infolge der Fiskaldisziplin der Regierung befand sich die Bruttoverschuldung Israels gemessen am BIP im letzten Jahrzehnt im Rückgang. Im Jahr 2016 betrug die Bruttoverschuldung von Israel gemessen am BIP 62,4%, 64,0% für 2015, 66,1% für 2014, 66,9% für 2013 und 68,4 % für 2012.</p>
		<p><b><i>Inflations- und Geldpolitik</i></b></p> <p>Zum Jahresende sank der Verbraucherpreisindex ("VPI") 2016 um 0,2%, 2015 um 1,0% und 2014 um 0,2 % im Vergleich zu dem Anstieg von 1,8% im Jahre 2013. Seit Juni 2014 liegt die Inflationsrate unter der Untergrenze der angestrebten Bandbreite und seit September 2014 ist die Inflationsrate negativ. VPI reduzierte sich um 0,7% während der Zwölfmonatsperiode, die am 31. Juli 2017 endete, allerdings noch immer unterhalb der angestrebten Bandbreite liegt. Um weiteres Wachstum zu unterstützen, hat die Zentralbank von Israel den Leitzins gesenkt, zuletzt im März 2015 auf 0,10 %.</p> <p>Der Wechselkurs für NIS/USD erlebte in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 bis Ende Juli 2014 einen Anstieg, wobei durchschnittlich der NIS bei 3,61/ U.S.\$1 für 2013 und NIS 3,48/U.S.\$1 für die erste Hälfte 2014 lag (verglichen mit dem NIS 3,86/U.S.\$1 im Jahre 2012). Aufgrund der erheblichen Abwertung der NIS gegenüber dem USD, lag der Wechselkurs für NIS/USD im Jahr 2015 im Schnitt bei NIS 3,89/ U.S.\$ 1. Der Wechselkurs am 31. Dezember 2016 lag bei NIS 3,85/ U.S.\$1 und der durchschnittliche Wechselkurs für 2016 betrug NIS 3,84/ U.S.\$1. Während der ersten acht Monate des Jahres 2017 erfuhr der NIS/USD Wechselkurs am 31. August 2017 eine Aufwertung des NIS und erreichte einen Wechselkurs von NIS 3.596/U.S.\$1.</p>

	<b>ABSCHNITT C – DIE ANLEIHEN</b>	
<b>C.1</b>	<b>Art und Gattung der Anleihen.</b>	<p>Die Anleihen können als Anleihen mit einem variablen Zinssatz begeben werden ("<b>Variabel Verzinsliche Euro Anleihen</b>"). Variabel Verzinsliche Euro Anleihen unterliegen einem variablen Zinssatz und können in Euro und mit einer Laufzeit von [1, 2, 3, 5 und 10] Jahr[en] angeboten werden, wobei die Zinsen halbjährlich und bei Fälligkeit zahlbar sind.</p> <p>Die Anleihen können als Mazel-Tov-Sparanleihen begeben werden ("<b>Mazel-Tov-Sparanleihen</b>"). Mazel-Tov-Sparanleihen sind festverzinsliche Anleihen, die in Euro ("<b>Mazel-Tov-Euro-Sparanleihen</b>"), britischen Pfund Sterling ("<b>Mazel-Tov-Sterling-Sparanleihen</b>") oder US-Dollar ("<b>Mazel-Tov-US-Dollar-Sparanleihen</b>") mit bei Fälligkeit zahlbaren Zinsen begeben werden. Mazel-Tov-US-Dollar-Sparanleihen können eine Laufzeit von [5 und 10] Jahren haben; Mazel-Tov-Euro- Sparanleihen und Mazel-Tov-Sterling-</p>

		<p>Sparanleihen können eine Laufzeit von 5 Jahren haben.</p> <p>Die Anleihen können als Sparanleihen begeben werden ("<b>Sparanleihen</b>"). Sparanleihen sind festverzinsliche Anleihen, die in Euro ("<b>Euro-Sparanleihen</b>"), britischen Pfund Sterling ("<b>Sterling-Sparanleihen</b>") oder US-Dollar ("<b>US-Dollar-Sparanleihen</b>") mit Laufzeiten von [1, 2, 3, 5 und 10] Jahr[en] begeben werden können, wobei die Zinsen bei Fälligkeit zahlbar sind.</p> <p>Die Anleihen können als Jubiläumsbonds begeben werden ("<b>Sterling Jubiläumsbonds</b>"). Sterling Jubiläumsbonds sind festverzinsliche Anleihen und können in britischen Pfund Sterling und mit Laufzeiten von [1, 2, 3, 5 und 10] Jahr[en] angeboten werden, wobei die Zinsen halbjährlich und bei Fälligkeit zahlbar sind.</p> <p>Die Anleihen können als Anleihen begeben werden, die dem LIBOR unterliegen ("<b>Variabel Verzinsliche LIBOR-bezogene US-Dollar Anleihen</b>"). Variabel Verzinsliche LIBOR-bezogene US-Dollar Anleihen sind variabel verzinsliche Anleihen und können in US-Dollar und mit einer Laufzeit von [1, 2, 3, 5 und 10] Jahr[en] angeboten werden, wobei die Zinsen halbjährlich und bei Fälligkeit zahlbar sind.</p> <p>Die Anleihen können als festverzinsliche Jubiläumsbonds begeben werden ("<b>Festverzinsliche US-Dollar Jubiläumsbonds</b>"). Festverzinsliche US-Dollar Jubiläumsbonds sind festverzinsliche Anleihen und können in US-Dollar und mit einer Laufzeit von [1, 2, 3, 5 und 10] Jahr[en] angeboten werden, wobei die Zinsen halbjährlich und bei Fälligkeit zahlbar sind.</p>
		<p>Die Anleihen können als festverzinsliche makkabäische Anleihen begeben werden ("<b>Festverzinsliche Makkabäische US-Dollar Anleihen</b>"). Festverzinsliche Makkabäische US-Dollar Anleihen sind fest verzinsliche Anleihen und können in US-Dollar und mit einer Laufzeit von [1, 2, 3, 5 und 10] Jahr[en] angeboten werden, wobei die Zinsen halbjährlich und bei Fälligkeit zahlbar sind.</p> <p>Die Anleihen können als Sabra-Sparanleihen begeben werden ("<b>Sabra-US-Dollar-Sparanleihen</b>"). Sabra-US-Dollar-Sparanleihen sind fest verzinsliche Anleihen und können in US-Dollar mit Laufzeiten von [1, 2, 3, 5 und 10] Jahr[en] angeboten werden, wobei die Zinsen bei Fälligkeit zahlbar sind.</p> <p>Die Anleihen werden in Serien begeben. Jede Serie kann eine oder mehrere Tranchen umfassen, die an unterschiedlichen Terminen begeben werden. Die Anleihen jeder Serie unterliegen alle denselben Bedingungen, mit Ausnahme des Emissionstags, des Datums des Beginns der Zinsberechnung und/oder der Fälligkeitstermine der jeweiligen Tranchen. Tranchen derselben Serie können unterschiedliche Fälligkeitstermine und unterschiedliche Zinssätze aufweisen.</p> <p>Gemäß Verwendung in diesem Informationsmemorandum sind "<b>Tranchen</b>" solche Anleihen, die hinsichtlich sämtlicher Aspekte identisch sind, einschließlich insbesondere des Emissionstags, des Datums des Beginns der Zinsberechnung und/oder der</p>

		<p>Fälligkeitstermine, und "<b>Serien</b>" sind solche Tranchen von Anleihen zusammen mit einer oder mehreren weiteren Tranche[n] von Anleihen, die in allen Aspekten identisch sind, mit Ausnahme des Emissionstags, des Datums des Beginns der Zinsberechnung und/oder der Fälligkeitstermine.</p> <p>Die Anleihen werden in buchmäßiger Form begeben, was bedeutet, dass das Eigentum an den Anleihen elektronisch durch die Computershare Trust Company of Canada verzeichnet wird, die Institution, die durch den Emittenten ernannt wurde, um als Fiskalstelle zu agieren. Zertifikate werden nur an Eingetragene Inhaber ausgegeben, die Regierungsstellen, Pensionsfonds, Finanzinstitutionen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sind und dies bei Erwerb oder auf schriftliche Genehmigung des Staates Israel verlangen.</p> <p>Jeder Tranche von Anleihen werden Internationale Wertpapieridentifikationsnummern (ISIN) zugeteilt.</p>
C.2	Währungen.	<p><b>Währung:</b> die Anleihen werden in Euro ("<b>EUR</b>" oder "<b>Euro</b>"), britischen Pfund Sterling ("<b>GBP</b>" oder "<b>Sterling</b>") oder US-Dollar ("<b>USD</b>" oder "<b>US-Dollar</b>") begeben.</p> <p><b>Stückelungen:</b> Der Mindestkaufbetrag der variabel Verzinslichen Euro Anleihen beträgt EUR 5.000. Der Mindestkaufbetrag der Mazel-Tov-Sparanleihen beträgt EUR 100 (oder ganzzahlige Vielfache von EUR 10 bei Überschreitung des Betrags von EUR 100), GBP 100 (oder ganzzahlige Vielfache von GBP 10 bei Überschreitung des Betrags von GBP 100) sowie USD 100 (oder ganzzahlige Vielfache von USD 10 bei Überschreitung des Betrags von USD 100). Der Minimalkaufbetrag für Sparanleihen beträgt EUR 5.000, GBP 1.000 und USD 2.500 (oder ganzzahlige Vielfache von USD 500 bei Überschreitung des Betrags von USD 2.500) in begeben. Der Mindestkaufbetrag für den Sterling Jubiläumsbond beträgt GBP 20.000. Der Mindestkaufbetrag für die Variabel Verzinslichen LIBOR-bezogenen US-Dollar Anleihen beträgt USD 5.000 (oder ganzzahlige Vielfache von USD 500 bei Überschreitung des Betrags von USD 5.000). Der Mindestkaufbetrag für Festverzinsliche US-Dollar Jubiläumsbonds beträgt USD 25.000 (oder ganzzahlige Vielfache von USD 5.000 bei Überschreitung eines Betrags von USD 25.000). Der Mindestkaufbetrag für Festverzinsliche Makkabäische US-Dollar Anleihen beträgt USD 5.000 (oder ganzzahlige Vielfache von USD 500 bei Überschreitung des Betrags von USD 5.000). Der Mindestkaufpreis für Sabra-US-Dollar-Sparanleihen beträgt USD 1.000 (oder ganzzahlige Vielfache von USD 100 bei Überschreitung des Betrags von USD 1.000). Soweit nicht bestimmte ganzzahlige Vielfache oben näher bestimmt wurden, können Anleihen zu jedem Betrag gekauft werden, der gleich oder höher als der Minimalkaufbetrag eines jeweiligen Anleihetyps ist.</p> <p>Der Höchstbetrag von 1-Jahres-Sparanleihen, die von einer einzelnen Person zu einem beliebigen Eintragungstermin erworben und auf den Namen eines Eingetragenen Inhabers eingetragen werden dürfen, beträgt EUR 5.000 oder GBP 5.000. Der Höchstbetrag von Mazel- Tov-Sparanleihen, die von einer einzelnen Person zu einem beliebigen</p>

		Eintragungstermin erworben und auf den Namen eines Eingetragenen Inhabers eingetragen werden dürfen, beträgt EUR 2.500, GBP 2.500 oder USD 2.500.
C.5	<b>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.</b>	Der Vermittler hat sich verpflichtet, alle geltenden Wertpapiergesetze und -verordnungen des jeweiligen Landes einzuhalten, in dem er den Verkauf von Anleihen organisiert oder dieses Informationsmemorandum besitzt oder verteilt.
C.8	<b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte sowie Rangfolge und Einschränkungen dieser Rechte.</b>	<p><b>Status der Anleihen:</b> Die Anleihen begründen direkte, allgemeine, unbedingte und nicht-nachrangige Auslandsverbindlichkeit des Emittenten, für die das volle Vertrauen und Ansehen des Emittenten versprochen wird. Die Anleihen einer jeden Serie haben untereinander einen Rang ohne gegenseitige Vorzüge und zu allen anderen nicht-nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten des Emittenten gleichen Rang. "<b>Auslandsverbindlichkeit</b>" bedeutet jede Verbindlichkeit, die unter den Anleihebedingungen oder nach Wahl des Inhabers der Anleihe in jeder Währung, außer der israelischen, zahlbar ist, und "<b>Verbindlichkeit</b>" umfasst jede Verbindlichkeit des Emittenten in Bezug auf die Geldaufnahmen und Garantien, die durch den Emittenten bezüglich der von Anderen erfolgten Geldaufnahmen gegeben werden.</p> <p><b>Besteuerung:</b> Zins- und Kapitalbeträge, die gemäß den Anleihen fällig sind, werden durch den Staat Israel ohne Abzug für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern oder Abgaben, die durch den oder im Staat Israel erhoben werden oder gelten, gezahlt (sofern der Inhaber der Anleihen nicht diesen Steuern oder Abgaben aus anderen Gründen als der Inhaberschaft oder dem Eigentum an den Anleihen oder der Erzielung von Einkommen daraus unterworfen ist). Nach gegenwärtig geltendem israelischem Recht sind Zahlungen auf Anleihen und an Inhaber von Anleihen, die nicht im Staat Israel ansässig sind, von der Besteuerung in Israel ausgenommen und es gelten keine Übertragungs-, Stempel- oder sonstigen Steuern nach dem Recht von Israel, die im Zusammenhang mit der Emission oder der Tilgung der Anleihen zu zahlen wären.</p> <p>Inhabern von Anleihen, die in anderen Rechtsordnungen als der des Staates Israel im Hinblick auf den Erwerb, das Halten oder Veräußern der Anleihe steuerpflichtig sein können, wird insbesondere angeraten ihre professionellen Berater hinsichtlich der Frage, ob sie steuerpflichtig sind, zu konsultieren (und wenn ja, nach dem Recht welcher Rechtsordnung), da die vorhergehenden Bemerkungen sich lediglich auf bestimmte Aspekte der Besteuerung des Staates Israel beziehen. Insbesondere müssen die Inhaber von Anleihen beachten, dass sie nach dem Recht anderer Rechtsordnungen in Bezug auf Zahlungen hinsichtlich der Anleihe steuerpflichtig sein können, und zwar auch dann, wenn solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von der Besteuerung nach dem Recht des Staates Israel gemacht werden.</p>
		<b>Das oben Genannte dient ausschließlich der allgemeinen Information und sollte mit der gebotenen Vorsicht behandelt werden. Es ist nicht als steuerliche Beratung zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf die Darstellung einer umfassenden und vollständigen Beschreibung aller</b>



		<p><b>Aspekte jedes anwendbaren Steuerrechts, welches den Inhaber der Anleihe betreffen könnte. Die steuerlichen Folgen für jeden Inhaber der Anleihen sind unterschiedlich. Deshalb sollten diejenigen Inhaber der Anleihen, die Zweifel bezüglich ihrer steuerlichen Behandlung haben, ihren professionellen Berater konsultieren.</b></p> <p><b>Geltendes Recht:</b> Die Anleihen unterliegen dem Recht des Staates New York und sind in Einklang mit diesem auszulegen.</p> <p><b>Beschränkungen der mit den Anleihen verbundenen Rechte:</b> Dieser Teil des Punkts entfällt, da keinerlei Beschränkungen für die mit den Anleihen verbundenen Rechte gelten.</p>
<p><b>C.9</b></p>	<p><b>Zinsen, Tilgung, Ertrag und Vertretung der Anleihegläubiger.</b></p>	<p><b>Ausgabepreis:</b> Der Ausgabepreis einer jeden Anleihe beträgt 100% ihres jeweiligen Gesamtnennbetrags.</p> <p><b>Zinsen:</b> Die Anleihen sind verzinslich. Zinsen können zu einem festen oder (im Falle der Variabel Verzinslichen Euro Anleihen und der Variabel Verzinslichen LIBOR- bezogenen US-Dollar Anleihen) variablen Satz auflaufen.</p> <p>Zinsen laufen auf ab dem Emissionstag der Anleihen (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) auf der Basis von 365 Tagen pro Jahr und der Anzahl der verstrichenen Tage. Nach dem Fälligkeitstermin laufen keine Zinsen auf die Anleihen auf.</p> <p>Zinszahltermine sind für Sparanleihen, Mazel-Tov- Sparanleihen und Sabra-US-Dollar-Sparanleihen ausschließlich der jeweilige Fälligkeitstermin, für Variabel Verzinsliche Euro Anleihen und Variabel Verzinsliche LIBOR-bezogene US-Dollar Anleihen der 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres sowie bei Fälligkeit, wobei für Anleihen, die am 15. Mai oder 15. November eines Jahres begeben wurden, die erste Zinszahlung am zweiten Zinszahltermin nach dem Emissionstag erfolgt bzw. bei Sterling Jubiläumsbonds, Festverzinslichen US-Dollar Jubiläumsbonds und Festverzinslichen Makkabäische US- Dollar Anleihen am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres sowie bei Fälligkeit, wobei für Anleihen, die am 15. April und am 15. Oktober eines Jahres begeben wurden, die erste Zinszahlung am zweiten auf den Emissionstag folgenden Zinszahltermin erfolgt.</p>
		<p><b>Der anwendbare Zinssatz – festverzinsliche Anleihen:</b></p> <p>Der anwendbare Zinssatz ist ein fester Zinssatz p.a.</p> <p><b>Der anwendbare Zinssatz – Variabel Verzinsliche Euro Anleihen:</b></p> <p>Der ursprüngliche Zinssatz jeder Variabel Verzinslichen Euro Anleihe entspricht dem drei Rate-Setting Days vor dem ersten Tag des Verkaufstermins solcher Anleihen geltenden Sechs-Monats-EURIBOR, veröffentlicht von Bloomberg oder einem anderen, vom Staat Israel jederzeit zu bestimmenden Quotierungssystem, aufgerundet auf das nächste sechzehntel von einem Prozent (1/16) von einem Prozent, falls der quotierte Zinssatz nicht ein sechzehntel (1/16) von einem Prozent beträgt (der "<b>Anwendbare EURIBOR-Satz</b>"), zuzüglich oder abzüglich</p>

		<p>einer durch den Staat von Israel bestimmten Anzahl von Basispunkten ("<b>Spread</b>"). "<b>EURIBOR</b>" ist der Zins-Referenzsatz, der als Interbanken-Angebotssatz in der Eurozone allgemein bekannt ist und der in Übereinstimmung mit den aktuellen Anforderungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde berechnet und veröffentlicht wird (oder jeder durch den Emittenten in seinem ausschließlichen Ermessen festgelegte Nachfolge- oder Ersatzzinssatz).</p> <p>Der Spread jeder Variabel Verzinslichen Euro Anleihe bleibt fest bis zur Fälligkeit. Nach dem ursprünglichen Zinstermin wird der Zinssatz halbjährlich gemäß dem EURIBOR Satz, der an folgenden Zinsfeststellungsterminen gilt, welche drei Rate-Setting Days vor dem 1. Juni und dem 1. Dezember jeden Jahres liegen, angepasst. Auf keinen Fall wird der Zinssatz, der auf die Variable Verzinsliche Euro Anleihe gezahlt wird, weniger als 0% pro Jahr betragen. "<b>Rate-Setting Day</b>" umfasst alle Tage, außer Samstag, Sonntag oder andere Tage, an denen die Banken in New York, London oder Toronto kraft Genehmigung oder Gesetzes geschlossen sind.</p>
		<p><i>Der anwendbare Zinssatz - Variabel Verzinsliche LIBOR- bezogene US-Dollar Anleihen:</i></p> <p>Der ursprüngliche Zinssatz jeder Variabel Verzinslichen LIBOR-bezogenen US-Dollar Anleihe entspricht dem Sechs-Monats-LIBOR, der drei Rate-Setting Days vor dem ersten Tag des Verkaufstermins solcher Anleihe gilt, veröffentlicht von Bloomberg oder einem anderen, vom Staat Israel jederzeit zu bestimmenden Quotierungssystem, aufgerundet auf das nächste sechzehntel von einem Prozent (1/16) von einem Prozent, falls der quotierte Zinssatz nicht ein sechzehntel (1/16) von einem Prozent beträgt (der "<b>Anwendbare EURIBOR-Satz</b>"), zuzüglich oder abzüglich des Spread. "<b>LIBOR</b>" ist der Zins- Referenzsatz, der als Interbanken-Angebotssatz in London bekannt ist, (oder jeder durch den Emittenten in seinem ausschließlichen Ermessen festgelegte Nachfolge- oder Ersatzzinssatz).</p> <p>Das Spread jeder Variabel Verzinslichen LIBOR- bezogenen US-Dollar Anleihe bleibt fest bis zur Fälligkeit. Nach dem ursprünglichen Zinstermin wird der Zinssatz halbjährlich gemäß dem LIBOR Satz, der an folgenden Zinsfeststellungsterminen gilt, welche drei Rate-Setting Days vor dem 1. Juni und dem 1. Dezember jedes Jahres liegen, angepasst. Auf keinen Fall wird der Zinssatz, der auf die Variable Verzinsliche LIBOR-bezogene US-Dollar Anleihe gezahlt wird, weniger als 0% pro Jahr betragen.</p> <p><b>Laufzeiten:</b> Variabel Verzinsliche Euro Anleihen: [1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre]. Mazel-Tov Sparanleihen: [5 Jahre und (nur Makkabäische US-Dollar Sparanleihen:) 10 Jahre]. Sparanleihen: [1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre]. Sterling Jubiläumsbonds: [1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre]. Variabel Verzinsliche LIBOR-bezogene US-Dollar Anleihen: [1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre]. Festverzinsliche US-Dollar Jubiläumsbonds: [1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre]. Festverzinsliche Makkabäische US-Dollar Anleihen: [1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre]. Sabra-US-</p>

		<p>Dollar-Sparanleihen: [1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre].</p> <p>Sofern die Anleihen nicht zuvor getilgt, zurückgekauft oder gekündigt werden, werden sie am ersten Kalendertag des Monats getilgt, in welchem der erste, der zweite, der dritte, der fünfte bzw. der zehnte Jahrestag des Emissionstags eintritt. Es werden keine Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr begeben.</p> <p><b>Rückzahlung:</b> Vorbehaltlich eines Kaufs oder einer Beendigung oder einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Anleihen an ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin zum Nennwert getilgt.</p>
		<p><b>Vorzeitige Rückzahlung:</b> Der Staat Israel ist jederzeit berechtigt, die Anleihen ganz oder teilweise zurückzuzahlen oder zurückzukaufen. Rückzahlung auf Wunsch eines Anleihegläubigers ist nicht möglich, außer in den wenigen Fällen, die in den Bedingungen der Anleihen beschrieben sind.</p> <p><b>Rendite:</b> Berechnet anhand der nachfolgend dargestellten Formel entspricht die jährliche Rendite jeder festverzinslichen Anleihe dem jeweils geltenden Jahreszinssatz dieser Anleihe.</p> <p><b>Rendite =</b> <math display="block">\frac{\text{Zinssatz}}{\text{Ausgabepreis (d.h. 100\%)}}</math></p> <p>Die Rendite einer bestimmten Anleihe stellt keine Indikation zukünftiger Erträge dar.</p> <p><b>Stellvertreter der Anleihegläubiger:</b> Dieser Teil des Punkts entfällt, da kein Treuhänder benannt wurde, im Namen der Anleihegläubiger tätig zu werden.</p>
C.10	<b>Derivative Komponenten bei der Zinszahlung.</b>	Entfällt. Es ist keine derivative Komponente bei der Zinszahlung auf die Anleihen vorgesehen, die im Rahmen des Programms begeben werden.
C.11	<b>Notierung und Zulassung der Anleihen zum Handel.</b>	Ein Antrag auf Zulassung der Anleihen zum Handel an einer Börse, einem Markt oder einer Handelsplattform ist nicht gestellt worden und wird auch nicht gestellt.

<b>ABSCHNITT D – RISIKEN</b>		
D.2	<b>Zentrale Risiken des Emittenten.</b>	Die Eskalation der politischen Verhältnisse im Nahen Osten und in Nordafrika sowie die Verschlechterung der weltweiten wirtschaftlichen Situation können nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie die finanzielle Situation und Kreditwürdigkeit Israels haben, sollten diese Risiken sich verwirklichen. Durch eine Anlage in die Anleihen setzt sich der Anleger dem Risiko aus, dass einige oder alle der genannten Faktoren sich nachteilig auf den Emittenten und damit nachteilig auf Israels Finanzierungskosten an internationalen Kapitalmärkten und die Nachfrage nach israelischen Anleihen auswirken könnten.

<p><b>D.3</b></p>	<p><b>Zentrale Risiken der Anleihen.</b></p>	<p>Anlagen in Anleihen, die im Rahmen des Programms begeben werden, beinhalten gewisse Risiken. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• werden die Anleihen nicht an der Börse gehandelt, ihre Übertragbarkeit ist beschränkt und es gibt keinen Sekundärmarkt für die Anleihen.</li> <li>• kann ein öffentliches Angebot der Anleihen abgebrochen oder vorzeitig beendet werden, so dass einem interessierten Anleger eventuell keine Anleihen oder nur in geringerer Zahl als von ihm beantragt zugeteilt werden. In solchen Fällen kann es zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Zuteilung der entsprechenden Beträge an den beantragenden Anleger kommen.</li> <li>• stellen die Anleihen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Staates Israel dar und die Anleger haben somit keine Rückgriffsrechte auf etwaige Sicherheiten.</li> <li>• kann der Staat Israel die Anleihen vor ihrem jeweiligen Laufzeitende tilgen und im Falle einer solchen Tilgung kann es einem Anleger u.U. nicht mehr möglich sein, den Verkaufserlös zu einem effektiven Zins zu reinvestieren, der dem für die getilgten Anleihen geltenden Zinssatz entspricht.</li> <li>• basieren die Bedingungen der Anleihen auf den Gesetzen des Staates New York, in ihrer zum Datum dieses Informationsmemorandums geltenden Fassung, und hinsichtlich der Auswirkungen einer möglichen richterlichen Entscheidung oder einer Änderung der Gesetzeslage oder Verwaltungspraxis wird keinerlei Gewährleistung übernommen.</li> <li>• können die Investition des Anlegers, dessen finanzielle Aktivitäten in einer anderen Währung als der jeweils festgelegten Währung der jeweiligen Anleihen erfolgen, aufgrund von Änderungen der Wechselkurse oder der Währungsbewertung bzw. der Einführung von Börsenkontrollen gewissen Nachteilen unterliegen.</li> <li>• können potentielle Käufer der Anleihen verpflichtet sein, Steuern oder sonstige Urkundsgebühren oder - abgaben zu zahlen, jeweils in Einklang mit den Gesetzen und Übungen des Landes, in dem die Anleihen gekauft oder übertragen werden, oder eines anderen Landes.</li> <li>• werden die Anleihen nicht durch das Entschädigungssystem für Anleger (Financial Services Compensation Scheme) geschützt und es erfolgt kein Ausgleich für seitens des Emittenten nicht erfolgte Zahlungen auf die Anleihen.</li> <li>• können sich Regulierung und Reformierung von LIBOR, EURIBOR oder weiteren Referenzsätzen auf an diese Referenzsätze gebundene Anleihen negativ auswirken.</li> </ul>
-------------------	--	--

<b>ABSCHNITT E – ANGEBOT</b>		
<b>E.2b</b>	<b>Gründe für das Angebot und Verwendung der Emissionserlöse.</b>	Die Nettoerlöse aus der Begebung der Anleihen sollen für allgemeine Finanzierungszwecke des Emittenten verwendet werden.
<b>E.3</b>	<b>Konditionen des Angebots.</b>	<p>Für einen Erwerb oder beabsichtigten Erwerb von Anleihen durch einen Anleger über den Vermittler und für Angebote und Veräußerungen von Anleihen an einen Anleger über den Vermittlergelten u.a. die hinsichtlich Preis, Zuteilung und Abwicklungsmodalitäten zwischen dem Vermittler und dem jeweiligen Anleger getroffenen Vertragsbedingungen sowie sonstige Vereinbarungen.</p> <p><b>Bedingungen des öffentlichen Angebots der Anleihen:</b></p> <p><i>Vermittler:</i> Development Company for Israel (International) Limited.</p> <p><i>Angebotspreis:</i> 100% des Gesamtnennbetrags der Anleihen.</p> <p><i>Länder des öffentlichen Angebots:</i> [Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Polen, Spanien, Schweden, die Niederlande und Vereinigtes Königreich].</p> <p><i>Angebotszeitraum:</i> Vom 1. Tag des Monats bis zum 14. Tag des Monats des Emissionstages bei Anleihen, die am 15. Tag des Monats begeben werden, oder ab dem 15. Tag des Monats, der dem Emissionstag, vorausgeht, wenn die Anleihen am 1. Tag des Monats begeben werden oder (ausschließlich im Falle von Mazel-Tov-Sparanleihen) vom 1. Tag des Monats, der dem Emissionstag vorausgeht bis zum letzten Tag dieses Monats.</p> <p><i>Bedingungen des Öffentlichen Angebots:</i> Der Emittent behält sich das Recht vor, das Öffentliche Angebot vor dem Endtermin abzubrechen oder vorzeitig zu beenden, ohne diesen Abbruch oder diese vorzeitige Beendigung anzuzeigen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass wenn ein potentieller Anleger einen Zeichnungsantrag für die Anleihen gestellt hat und der Emittent eines seiner vorgenannten Rechte ausübt, kein potentieller Anleger zur Zeichnung oder zum sonstigen Erwerb der Anleihen berechtigt ist und etwaige Anträge automatisch widerrufen sind und zum Zwecke des Kaufs überwiesene Gelder an den Antragsteller zurückerstattet werden.</p> <p>Der endgültige Betrag der zu begebenden Anleihen wird am Ende des Angebotszeitraums festgestellt und u.a. vom Gesamtbetrag der erhaltenen Zeichnungen für die Anleihen abhängen.</p>
		<p><i>Beschreibung des Antragsverfahrens:</i> Anleger können vor dem Ende des Angebotszeitraums Anleihen über den Vermittler zeichnen. Anträge auf Zuteilungen von Anleihen sind durch Ausfüllen eines Anlageformulars zu stellen. Die Anleger werden außerdem aufgefordert, die AGB des Vermittlers zu unterzeichnen und ein Kundeninformationsformular</p>

	<p>auszufüllen und ausreichenden Nachweis über ihre Identität zum Zwecke der Anti-Geldwäsche Prüfungen des Vermittlers anzubieten sowie jede weitere notwendige Information, die nach dem im jeweiligen Land der Zeichnung anwendbaren Recht erforderlich ist, bereitzustellen. Diese Formulare sind auf der Webseite des Vermittlers oder direkt vom Vermittler zu beziehen. Der Staat Israel ist nicht verpflichtet, ein Anlageformular zu akzeptieren.</p> <p><i>Einzelheiten der Möglichkeiten zur Reduzierung einer Zeichnung und Wege zur Rückerstattung von Überschussbeträgen, die von Antragstellern gezahlt wurden:</i> Künftige Investoren in die Anleihen sollten den Vermittler während des Angebotszeitraums zu den Möglichkeiten einer Reduzierung der gezeichneten Anzahl sowie die Art der Erstattung zu viel gezahlter Beträge kontaktieren.</p> <p><i>Informationen über den Mindest- und/oder Höchstbetrag des Antrags:</i> Die Mindestbearbeitungsgebühren sind für die jeweiligen Anleihen: Variabel Verzinsliche Euro Anleihen - EUR 5.000; Mazel-Tov-Sparanleihen - EUR 100, GBP 100 oder USD 100; Sparanleihen - EUR 5.000, GBP 1.000 oder USD 2.500; Sterling Jubiläumsbonds - GBP 20.000; Verzinsliche LIBOR- bezogene US-Dollar Anleihen - USD 5.000; Festverzinsliche US-Dollar Jubiläumsbonds - USD 25.000; Festverzinsliche Makkabäische US-Dollar Anleihen - USD 5.000; Sabra-US-Dollar-Sparanleihen - USD 1.000. Die Höchstbeträge der Beantragung sind: 1-Jahres-Sparanleihen - EUR 5.000 oder GBP 5.000, und Mazel- Tov-Sparanleihen - EUR 2.500, GBP 2.500 oder USD 2.500 an jedem Kaufdatum.</p> <p><i>Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Anleihen:</i> Um eine Anleihe an einem spezifischen Emissionstag erwerben zu können, müssen die Zeichnungsunterlagen des Anlegers vom Staat Israel oder in dessen Namen akzeptiert worden sein und die Mittel für den gesamten Kaufpreis der jeweiligen Anleihe müssen vor dem Emissionstag (oder vor einem anderen, vom Staat Israel mitgeteilten Termin) auf dem Konto von Computershare Trust Company of Canada (die "<b>Fiskalstelle</b>") eingegangen und angenommen worden sein. Die Anleihen werden am einschlägigen Emissionstag begeben. Falls am oder nach dem Emissionstag (oder dem jeweils anderen Datum) Zeichnungsunterlagen durch oder im Namen des Staates Israel angenommen wurden und/oder freigegebene Finanzmittel auf dem Konto der Fiskalstelle eingegangen oder von dieser angenommen wurden, werden die betreffenden Anleihen am darauffolgenden Emissionstag begeben. Wenn eine Anleihe zu einem späteren Emissionstag begeben wird, gilt für die Anleihe der am Emissionstag geltende Zinssatz.</p>
	<p><i>Art und Datum, an dem die Ergebnisse des Öffentlichen Angebots zu veröffentlichen sind:</i> Die Ergebnisse jedes Öffentlichen Angebots werden vom Vermittler für den Staat Israel so schnell wie praktisch möglich nach Abschluss oder Beendigung des Öffentlichen Angebots auf der Webseite der Vertriebsstelle bekanntgegeben.</p> <p><i>Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Umlauffähigkeit von Bezugsrechten und die Behandlung von noch nicht ausgeübten</i></p>

	<p><i>Bezugsrechten:</i> Entfällt.</p> <p><i>Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der Anleihen gilt:</i> Jede Person in dem Land/ in den Ländern des Öffentlichen Angebots. Die Anleihen können für Personen mit einem größeren Interesse am Staat Israel von besonderer Bedeutung sein.</p> <p><i>Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:</i> Die Tranchen sind nicht auf einzelne Länder beschränkt.</p> <p><i>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller:</i> Sofern nicht ein Antrag auf Erwerb von Anleihen durch den Staat Israel nicht angenommen oder ein Öffentliches Angebot abgebrochen oder vorzeitig beendet wurde, werden einem zukünftigen Inhaber von Anteilen 100% der beantragten Anleihen zugeteilt. Die Fiskalstelle wird dem zukünftigen Inhaber von Anleihen eine Mitteilung über die Zuteilung von Anleihen innerhalb von 7 Geschäftstagen (d.h. alle Tage außer Samstag, Sonntag oder anderen Tagen, an denen die Fiskalstelle in Toronto, Ontario, Kanada oder London kraft Ermächtigung oder Gesetzes geschlossen hat) nach dem Tag, an dem der Erwerb abgeschlossen wurde, übermitteln.</p> <p><i>Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:</i> Zeichnern von Anleihen entstehen keine Gebühren im Zusammenhang mit der Emission, der Übertragung oder Abtretung einer Anleihe durch den Vermittler, die Fiskalstelle oder den Staat Israel. Inhabern von Anleihen wird eine Gebühr berechnet (für Anleihen in Höhe von USD 25.000 und darunter: USD 25, £ 18 or € 18; für Anleihen mit einem Volumen von mehr als USD 25.000: USD 100, £ 72 or € 72), damit ein Anleihezertifikat durch die Fiskalstelle ersetzt werden kann.</p>
	<p><i>Name(n) und Adresse(n) (sofern dem Emittenten bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:</i></p> <p><b>Der Vermittler:</b></p> <p>Development Company for Israel (International) Limited ORT House 126 Albert Street London NW1 7NE Vereinigtes Königreich</p> <p>Telefon: +44 (0)20 7446 8670 E-Mail: <a href="mailto:infoEN@bondsIsrael.com">infoEN@bondsIsrael.com</a> Webseite: <a href="http://www.bondsIsrael.com">www.bondsIsrael.com</a></p> <p><u>Pariser Niederlassung des Vermittlers bis einschließlich zum 29. September:</u></p> <p>43 rue Le Peletier 75009 Paris Frankreich</p>

		<p>Telefon: +33 14 28 58550 E-Mail: <a href="mailto:infoFR@bondsIsrael.com">infoFR@bondsIsrael.com</a></p> <p><u>Pariser Niederlassung des Vermittlers ab dem 30. September:</u></p> <p><u>7 Place Vendôme</u> <u>75001 Paris</u> <u>Frankreich</u></p> <p>Telefon: +33 14 28 58550 E-Mail: <a href="mailto:infoFR@bondsIsrael.com">infoFR@bondsIsrael.com</a></p> <p><u>Frankfurter Niederlassung des Vermittlers:</u></p> <p>Hebelstrasse 6, 2. Stock 60318 Frankfurt/Main Deutschland</p> <p>Telefon: +49 69 490470 E-Mail: <a href="mailto:infoDE@bondsIsrael.com">infoDE@bondsIsrael.com</a></p> <p><i>Name und Anschrift der Einheiten, für die eine feste Verpflichtung besteht, im Sekundärhandel als Intermediäre zu fungieren und über Geld- und Briefkurse Liquidität zu stellen sowie Beschreibung der wesentlichen Bedingungen ihrer Verpflichtung: Entfällt.</i></p>
<b>E.4</b>	<b>Für die Emission wesentliche Interessen.</b>	Dem Emittenten ist kein wesentliches Interesse an den Belegungen der Anleihen im Rahmen des Programms bekannt, das über die an den Vermittler für die Vermarktung und Herbeiführung von Zeichnungen der Anleihen zu zahlenden Gebühren hinausgeht.
<b>E.7</b>	<b>Dem Anleger berechnete Kosten.</b>	<p>Zeichnern von Anleihen entstehen keine Gebühren im Zusammenhang mit der Emission, der Übertragung oder Abtretung einer Anleihe durch den Vermittler, die Fiskalstelle oder den Staat Israel.</p> <p>Inhabern von Anleihen wird eine Gebühr berechnet (für Anleihen in Höhe von USD 25.000 und darunter: USD 25, £ 18 oder € 18; für Anleihen mit einem Volumen von mehr als USD 25.000: USD 100, £ 72 oder € 72), damit ein Anleihezertifikat durch die Fiskalstelle ersetzt werden kann.</p>